

Prof. Dr. Erich Buchholz / Br. Dietmar Seidel:
Wirtschaftliche Fehlentscheidung oder Straftat?

Staatsverlag der DDR, Berlin 1971, 188 Seiten,
Preis: 8,50 M

Dieses Buch ist die erste umfassende Arbeit zur Rolle des Strafrechts im Bereich der Volkswirtschaft. Es vermittelt eine relativ geschlossene Darstellung der Konzeption des sozialistischen Wirtschaftsstrafrechts und der dieser entsprechenden konkreten Regelungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Wirtschaftsstraf Tätern im 5. Kapitel des StGB. Die Voraussetzungen und Grenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei der Bekämpfung der Eigentums- und Wirtschaftsschädigungen werden in Abgrenzung zum sonstigen Fehlverhalten mit wirtschaftlichen Verlusten besonders im ökonomischen Leitungs- und Entscheidungsprozeß bestimmt. Die Arbeit leistet damit einen anerkannt-würdigen theoretischen Beitrag zur Klärung wichtiger Fragen des Verhältnisses des Strafrechts zu anderen Teilen des sozialistischen Rechts. Besonders hervorzuheben ist das Bestreben der Autoren, die Ausführungen zum Recht, insbesondere zum sozialistischen Strafrecht, durchgängig in den ökonomischen Prozessen zu fundieren und davon ausgehend die Grundlagen und den Inhalt der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Verfolgung und Bekämpfung von Straftaten gegen die Volkswirtschaft zu behandeln.

Im ersten Kapitel behandeln die Autoren den *Zusammenhang zwischen den neuen gesellschaftlichen Bedingungen für die systematische, vorbeugende Bekämpfung der Straftaten gegen die Volkswirtschaft und die Rolle des sozialistischen Strafrechts*. Für Rechtspflege- und Wirtschaftsfunktionäre gleichermaßen wichtig und instruktiv sind die Ausführungen zum sozialistischen Recht als Ordnungs- und Disziplinierungsfaktor, zu den Formen rechtlicher Verantwortlichkeit und zur Notwendigkeit der gesellschaftlichen Reaktionen auf Pflichtverletzungen (S. 27 ff.).

Mit der Behandlung einiger Fragen zur Rolle der Verantwortlichkeit nach dem Arbeits-, LPG-, Disziplinar- und Vertragsrecht und deren Beziehungen zum Strafrecht werden Grundfragen des Wirtschaftsstrafrechts weitergeführt. Die Auffassung der Autoren, daß es darauf ankommt, „auf jede Rechtsverletzung entsprechend ihrem spezifischen Charakter und Gewicht differenziert zu antworten und dadurch sicherzustellen, daß Gerechtigkeit im Großen wie im Kleinen gilt und ständig weiter vervollkommen wird“ (S. 27), ist zu unterstreichen.

Über diese Gedanken hinaus werden, ausgehend von § 24 StGB (Wiedergutmachung des Schadens) auch spezielle Fragen der Wiedergutmachung im Strafverfahren behandelt und sowohl die Gemeinsamkeiten zwischen arbeitsrechtlicher materieller Verantwortlichkeit und strafrechtlicher Verantwortlichkeit (z. B. Pflichtwidrigkeit, Funktionen) als auch die notwendigen Unterschiede (z. B. in der Ausgestaltung der Schuld) herausgearbeitet. Soweit die Autoren hinsichtlich der Entscheidungen nach § 24 Abs. 2 StGB zur Auffassung kommen, daß „trotz der Bezugnahme auf die spezifischen rechtlichen Verantwortlichkeitsregeln dieser Rechtszweige die verhängte Maßnahme nicht den Charakter einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verliert“ (S. 32), ergeben sich Bedenken. § 24 Abs. 2 StGB ist ein Fall des Absehens von Strafe, d. h. nach § 242 StPO des Absehens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Von der Rolle und den Grenzen des sozialistischen Strafrechts im ökonomischen System des Sozialismus

aus beantworten die Autoren die Frage, was den kriminellen Charakter einer Schadens- oder gefahrenverursachenden Handlung im Produktions- und Wirtschaftsprozeß ausmacht. Sie gehen ausführlich auf das Wesen der Straftaten gegen die Volkswirtschaft und auf die Abgrenzung zu anderen Straftaten und Rechtsverletzungen ein (S. 43 ff.). In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die Systematik der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft gegeben. Darüber hinaus werden wesentliche Abgrenzungs-, Differenzierungs- sowie Konkurrenzfragen zu anderen Tatbeständen behandelt. Schließlich finden sich hier auch Hinweise zur Abgrenzung zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (S. 52).

Die im Abschnitt 1.3. behandelte Problematik — Entstehungsbedingungen falscher Verhaltensweisen im Bereich der Volkswirtschaft — ist sehr aktuell. Die Autoren vermitteln hier eine Reihe von Erkenntnissen zu den Ursachen und Bedingungen von Straftaten im Bereich der Volkswirtschaft und über typische Motivationen bzw. Einstellungen bei den Tätern solcher Delikte. Diese Kenntnisse sind für die Einleitung von Vorbeugungsmaßnahmen im Bereich der Volkswirtschaft wesentlich und können dazu beitragen, diese inhaltlich konkreter auszugestalten. Als typische Motivationen und Einstellungen werden das Streben nach persönlicher Bereicherung, Erscheinungen des Betriebs- oder Gruppenegoismus sowie bestimmte andere subjektive Ursachen und Motive genannt, denen ökonomisch bedeutsame Fehlentscheidungen von Wirtschaftsleitern oder durch Werk tätige verursachte technische Schäden zugrunde liegen. Bekanntlich treten die Schwierigkeiten in der Beurteilung als wirtschaftliche Fehlentscheidung oder als Straftat besonders bei den Handlungen der zuletzt genannten Gruppe auf. Die Autoren weisen darauf hin, daß es sich dabei ggf. um Straftaten nach §§ 165 oder 166 StGB bzw. nach §§ 167, 168 StGB handeln kann. Davon ausgehend, daß bei den Delikten nach § 167, 168 StGB nur vorsätzliche Pflichtverletzungen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, können solche Formulierungen wie: „Die Schuld reduziert sich hier vornehmlich auf unverantwortlich ungenügende Sachkunde, absolut ungenügende Qualifikation ...“ (S. 65) leicht zu Unklarheiten führen. Richtig weisen die Autoren dann darauf hin, daß es sich bei diesen Handlungen — auch bei größeren Schäden — vom Standpunkt der Verschuldens- und Verantwortlichkeitsproblematik aus gesehen um Grenzfälle des Strafrechts handelt. Die daran anknüpfende Schlussfolgerung, daß das Fälle seien, in denen „Dummheit zum Verbrechen wird“ (S. 66), ist zumindest mißverständlich.

Das 2. Kapitel vermittelt einen anschaulichen Überblick über die *Grundlagen und den Inhalt persönlicher strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei der Verfolgung und Bekämpfung von Straftaten gegen die Volkswirtschaft*. Die Verfasser geben dabei verschiedene Anregungen zur Prüfung und Beurteilung des Verantwortungs- und Pflichtenkreises, der Ursachen und Bedingungen der Nicht- oder nicht vollständigen Erfüllung der Pflichten und damit zur Prüfung des subjektiven Verhältnisses des Menschen zu den objektiven Anforderungen, die insbesondere der wissenschaftlich-technische Fortschritt an das Finden und Fällen wirtschaftlicher Entscheidungen und Handlungen stellt (S. 105 ff.).

Bei der Behandlung der einzelnen Delikte wird auf § 165 StGB (Vertrauensmißbrauch) ausführlich eingegangen. Da diese Norm für die Bekämpfung krimineller Handlungen im Leitungs- und Entscheidungsbereich der Wirtschaftsfunktionäre außerordentlich wichtig ist, werden Leitungskadern der Volkswirtschaft und Juristen ausführliche Hinweise zu den objektiven und subjektiven Anforderungen dieser Bestimmung gegeben.